

## KAPITEL 1

### Die Volkskammer

#### ARTIKEL 48

(1) Die Volkskammer ist das oberste staatliche Machtorgan der Deutschen Demokratischen Republik. Sie entscheidet in ihren Plenarsitzungen über die Grundfragen der Staatspolitik.

(2) Die Volkskammer ist das einzige verfassungs- und gesetzgebende Organ in der Deutschen Demokratischen Republik. Niemand kann ihre Rechte einschränken.

Die Volkskammer verwirklicht in ihrer Tätigkeit den Grundsatz der Einheit von Beschlußfassung und Durchführung.

In der Deutschen Demokratischen Republik üben die Bürger ihre politische Macht durch demokratisch gewählte Volksvertretungen aus. An ihrer Spitze steht die oberste Volksvertretung der Deutschen Demokratischen Republik, die Volkskammer. Sie ist entsprechend diesem Grundsatz (vgl. Artikel 5) das oberste staatliche Machtorgan. Artikel 48 bringt damit die Verwirklichung der Volkssouveränität im gesamten Staatsaufbau zum Ausdruck. Diese zentrale verfassungsrechtliche und der Wirklichkeit adäquate Stellung der Volkskammer der Deutschen Demokratischen Republik unterstreicht den demokratischen Charakter der sozialistischen Staatsmacht der Deutschen Demokratischen Republik.

Im Gegensatz dazu offenbarte gerade der Artikel 48 der Weimarer Verfassung, der die „Notstands“vollmachten des Reichspräsidenten regelte, die Ohnmacht des Parlaments und die Allmacht der